



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
oundr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Regula Siegenthaler Lüthy  
+41 31 633 73 25  
regula.siegenthaler@be.ch

G.-Nr.: 2021.DIJ.5115

20. Dezember 2021

## Verfügung

### A Aus den Akten

Planungsregion

Biel-Seeland  
Verein seeland.biel/bienne

1. Gegenstand

**Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK)  
Biel-Seeland 2021**, bestehend aus:

- Massnahmen (30. Juni 2021)
- Übersichtskarte 1:35'000 (30. Juni 2021)
- GIS-Daten gemäss RGSK Datenmodell
- Bericht (30. Juni 2021), verbindliche Teile:
  - Kapitel 4.3 (Entwicklungsziele)
  - Kapitel 4.4 (Räumliches Entwicklungsleitbild)

sowie weitere Unterlagen:

- Bericht zu Massnahmenblatt BBS.S-VIV.1, Verkehrsintensive Vorhaben; Brugg: Bruggmoos Spitalzentrum (19.03.2021) mit Beilage:  
Schlussbericht Machbarkeitsstudie, Erschliessungs- und Freiraumkonzept zum Neubau des Spitalzentrums Biel in Brugg, 20.05.2020

2. Gegenstand	<b>Agglomerationsprogramm (AP) Biel/Lyss 4. Generation</b> , bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"><li>– Hauptbericht (30. Juni 2021), verbindliche Teile:<ul style="list-style-type: none"><li>- Kapitel 4.1 bis 4.4 (Zukunftsbild)</li><li>- Kapitel 6.1 bis 6.6 (Teilstrategien)</li></ul></li><li>– Massnahmen (30. Juni 2021), verbindlich und identisch mit Teil RGSK-Massnahmen</li><li>– Kartenband (30. Juni 2021)</li><li>– Umsetzungstabelle (30. Juni 2021)</li></ul>
3. Gegenstand	<b>Aufhebung Richtplan verkehrsintensive Vorhaben ViV Agglomeration Biel</b> , genehmigt am 30. März 2005
Mitwirkung	10. Februar bis 31. März 2020
Vorprüfung	17. Dezember 2020
Beschluss der Planungsregion	30. Juni 2021
Einsprachen nach Art. 61 Abs. 3 BauG	Keine
Beschwerde nach Art. 156 GG	Keine

## B Erwägungen

### 1. Vorgeschichte

#### 1.1 Prozess Erarbeitung RGSK Biel-Seeland 2021

Mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) soll der Gesamtverkehr und die Siedlungsentwicklung auf der Stufe der Regionen mittel- bis langfristig aufeinander abgestimmt werden.

Am 19. September 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die verbindlichen kantonalen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die Überarbeitung der RGSK in den Regionalkonferenzen und Planungsregionen beschlossen (RRB 1005/2018).

Das RGSK Biel-Seeland 2021 stützt sich auf das vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 31. März 2017 genehmigte RGSK der 2. Generation ab und stellt eine Aktualisierung sowie gezielte Weiterentwicklung des regionalen Teilrichtplans dar. Das RGSK Biel-Seeland 2021 löst das RGSK Biel-Seeland der 2. Generation ab.

Neben der allgemeinen Aktualisierung resp. Bereinigung der umfangreichen Massnahmen aus den früheren Generationen sowie die Anpassung des Agglomerationsprogramms an die neuen Vorgaben des Bundes sind die hauptsächlichsten Neuerungen, insbesondere: Im Bereich Siedlung rund 30 neue Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete (S-UV.1/S-UV.2) und den regionalen ViV-Standort Brügg, Brüggmoos Spitalzentrum (S-VIV.1.2), im Bereich Verkehr die Integration des regionalen Velonetzplans und der Ergebnisse aus dem Dialog Westast Biel, im Bereich Landschaft und Tourismus die Aufnahme neuer Massnahmen (L-Gr.2 Lyss, Stadtpark; L-Gr.3, Brügg, Uferpark und Erlenpark; L-Ü.4 Freiraumnetz Agglomeration Biel/Lyss und T-V.1.1 Gampelen, Camping Fanel Ersatzstandort Tannenhof).

Das RGSK Biel-Seeland 2021 ist ein regionaler Richtplan gemäss den Vorgaben des kantonalen Baugesetzes (Art. 98 und 98a).

1.2 Abstimmung RGSK Biel-Seeland 2021 mit AP Biel/Lyss 4. Generation

Das Agglomerationsprogramm (AP) Biel/Lyss war bisher in den Bericht des RGSK integriert. Neu wird das AP Biel/Lyss 4. Generation als separates Dossier geführt. Es bleibt jedoch Bestandteil des RGSK Biel-Seeland resp. die Kapitel 4 Zukunftsbild und 6 Teilstrategien des Hauptberichts sowie die Massnahmen des AP Biel/Lyss 4. Generation sind Teil des RGSK Biel-Seeland 2021 und mit der Genehmigung behördenverbindlich.

1.3 Regionaler Velonetzplan

Parallel zum RGSK Biel-Seeland 2021 hat die seeland.biel/bienne den regionalen Velonetzplan Biel-Seeland erarbeitet. Er bildet ein regionales Konzept. Die relevanten Inhalte wurden in das RGSK 2021 und das Agglomerationsprogramm Biel/Lyss integriert.

1.4 Verfahren

Das RGSK Biel-Seeland 2021 wurde fristgerecht am 31. August 2020 zur Vorprüfung beim AGR eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 113 BauV hat das AGR am 17. Dezember 2020 dem Verein seeland.biel/bienne die Resultate der Vorprüfung bekannt gegeben. Es wurde festgehalten, dass das RGSK 2021 Biel-Seeland die vom Kanton aufgestellten Grundanforderungen für ein RGSK erfüllt. Bericht, Massnahmen, Karte und GIS-Daten entsprechen den methodischen Grundlagen und die Vollzugsaufträge wurden bearbeitet.

Im Anschluss wurden die Vorprüfungsergebnisse anlässlich von Bereinigungsgesprächen mit verschiedenen Amtsstellen diskutiert, die Unterlagen überarbeitet und die wenigen Genehmigungsvorbehalte ausgeräumt.

Die Mitgliederversammlung der Planungsregion seeland.biel/bienne hat das RGSK 2021 Biel-Seeland am 30. Juni 2021 mit dem Agglomerationsprogramm Biel/Lyss 4. Generation beschlossen.

Die Unterlagen trafen am 22. Juli 2021 beim AGR zur Genehmigung ein.

1.5 Kantonale Synthese RGSK 2021

Mit RRB 1009/2021 wurde am 1. September 2021 die kantonale Synthese der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte 2021 genehmigt. Damit äussert sich der Kanton zur Priorität von Massnahmen. Die Abstimmung der RGSK mit dem ÖV-Angebotsbeschluss und dem Investitionsrahmenkredit IRK Schiene nach Art. 14 ÖVG, resp. dem Strassennetzplan nach Art. 24 SG und dem Investitionsrahmenkredit IRK Strasse nach Art. 52 SG ist folgendermassen zu verstehen: Die Prioritäten und die Realisierungszeiträume der einzelnen Verkehrsmassnahmen in den RGSK 2021 bilden vorbehältlich der Entscheide durch die politisch zuständigen Organe die Grundlage für die übergeordneten mittelfristigen Planungsinstrumente des Kantons.

1.6 Aufhebung regionaler Richtplan

Der Richtplan verkehrsentensive Vorhaben VIV Agglomeration Biel, genehmigt am 30. März 2005, wird mit der Genehmigung des RGSK Biel-Seeland 2021 aufgehoben. Seine Inhalte wurden in das RGSK überführt.

## 2. Genehmigung

2.1 Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 BauG i.V.m. Art. 109 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) Vorschriften und Pläne der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenz kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern (Art. 61 Abs. 3 BauG).

2.2 Das zur Genehmigung eingereichte RGSK 2021 Biel-Seeland wurde aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 17. Dezember 2020 überarbeitet und zusammen mit betroffenen kantonalen Fachstellen bereinigt.

2.3 Die Genehmigungsvorbehalte aus der Vorprüfung im Bereich Verkehr wie auch in den Bereichen Siedlung und Landschaft wurden weitgehend übernommen und bereinigt.

2.4 Inhaltliche Änderungen und neue Massnahmen seit der Vorprüfung

Seit der Vorprüfung wurden folgende Inhalte zusätzlich aufgenommen:

- Integration der Ergebnisse aus dem Dialog Westast Biel. (RGSK und AP)
- Verkehrsintensives Vorhaben Spitalzentrum Brugg: Rückstufung von Festsetzung auf Zwischenergebnis, da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht alle für eine Festsetzung nötigen Angaben und Nachweise vorliegen. (RGSK)
- Ersatzstandort für Campingplatz Fanel Gampelen: Rückstufung von Festsetzung auf Zwischenergebnis, da zahlreiche raumplanerische Fragen noch nicht geklärt sind. Entgegen dem Vorbehalt des AGR wird der heutige Standort des Campingplatzes im RGSK beibehalten, da der Betrieb bis Ende 2024 bewilligt ist. (RGSK)
- Überprüfung der Umsetzungshorizonte und Kosten der AP-Massnahmen. (AP)
- Bereinigung und Ergänzung des AP (Bericht und Karten) gemäss Anforderungen des Bundes. (AP)

Des Weiteren wurden neue Massnahmen, insbesondere im Bereich Verkehr, in Absprache mit den Massnahmenträgern aufgenommen.

2.5 Die Vorlage erweist sich somit als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und ist zu genehmigen.

### 3. Handlungsanweisungen

3.1 Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten

Das vorliegende RGSK Biel-Seeland 2021 stellt ein wichtiges, verbindliches Planungsinstrument für die Planungsregion Biel-Seeland und die ihr zugehörigen Gemeinden dar. Das RGSK ist in der nächsten Generation zielgerichtet weiterzuentwickeln und zu aktualisieren. Dazu gehört aus Sicht des AGR zwingend die Überarbeitung der Thematik der «Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten».

Auch die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) hält im Rahmen der Genehmigung des RGSK Biel-Seeland 2021 fest, dass einige Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten nicht mehr mit den heute geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen kompatibel sind (u. a. betreffend die Anforderungen an die ÖV-Erschliessungsgüte) und von der Region systematisch zu überprüfen sind. Aus Ressourcengründen war es der Region jedoch nicht möglich, diese Überprüfung im Rahmen des RGSK 2021 vorzunehmen. Im Rahmen des RGSK Biel-Seeland der nächsten Generation ist die Überprüfung sämtlicher Vorranggebiete zwingend vorzunehmen.

3.2 Nachführung Kantonalen Sachplan Veloverkehr

Mit der Genehmigungsprüfung des RGSK Biel-Seeland 2021 hat die BVD auch die regionale Velonetzplanung Biel-Seeland 2021 geprüft.

In einem separaten Schreiben orientiert das AGR die Region s.b/b über das Prüfergebnis der BVD zur Regionalen Velonetzplanung Biel-Seeland 2021.

Gleichzeitig mit der Genehmigungsverfügung wird die BVD in einem separaten Schreiben angewiesen, den Sachplan Veloverkehr entsprechend nachzuführen.

#### 4. Kosten

Die Genehmigung von Reglementen und Plänen der Gemeinden und Planungsregionen ist gebührenfrei (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]). Es sind deshalb keine Gebühren zu erheben.

#### C Aus diesen Gründen wird

##### verfügt:

1. Der von der Mitgliederversammlung der Planungsregion seeland.biel/bienne am 30. Juni 2021 beschlossene Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Biel-Seeland 2021 mit dem Agglomerationsprogramm (AP) Biel/Lyss 4. Generation wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Das am 31. März 2017 durch das AGR genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Biel-Seeland der 2. Generation wird in Anwendung von Art. 61 BauG aufgehoben.
3. Der am 30. März 2005 durch das AGR genehmigte Richtplan verkehrsentensive Vorhaben ViV Agglomeration Biel wird in Anwendung von Art. 61 BauG aufgehoben.
4. Der Verein seeland.biel/bienne wird angewiesen, diese Genehmigung den gemäss Art. 61a Abs. 2 Bst. c BauG beschwerdebefugten Gemeinden mittels Publikation im amtlichen Anzeiger zu eröffnen. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Vorliegen des rechtskräftigen Beschwerdeentscheids hat die öffentliche Bekanntmachung gemäss Dispositiv-Ziff. 5 dieser Verfügung zu erfolgen.
5. Der Verein seeland.biel/bienne wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV; BSG 170.111).
6. Es werden keine Gebühren erhoben.
7. Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:
  - Dem Verein seeland.biel/bienne, c/o BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14 unter Beilage von zwei Exemplaren (RGSK / AP) der genehmigten Vorschriften.
8. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
  - dem Regierungsstatthalteramt Biel-Bienne (RGSK: 1 Ex.)
  - dem Regierungsstatthalteramt Seeland (RGSK: 1 Ex.)
  - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (RGSK: 1 Ex. / AP: 1 Ex.)
  - dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (RGSK: 1 Ex.)
  - dem Tiefbauamt, Dienstleistungszentrum (RGSK: 1 Ex.)
  - dem Tiefbauamt, OIK III (RGSK: 1 Ex.)
9. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
  - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
  - Amt für Kultur, Archäologischer Dienst
  - Amt für Kultur, Kantonale Denkmalpflege
  - Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF)

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Boden
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI)
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), Schifffahrt
- Tiefbauamt, OIK III, Wasserbau
- Office des ponts et chaussées, AIC, Jura bernois
- Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM)
- Association Jura bernois.bienne
- Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung
- Kanton Freiburg, Bau- und Raumplanungsamt
- Canton de Neuchâtel, service de l'aménagement du territoire (SAT)
- Canton de Vaud, direction générale du territoire (DGT)
- AGR/O+R: ROS
- AGR/KPL: FIM

10. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und des RGSK Biel-Seeland 2021 sowie ein Exemplar des Agglomerationsprogramms Biel/Lyss 4. Generation sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Daniel Gäumann  
Vorsteher

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-  
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG).  
Zur Beschwerde befugt sind einzig die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und die betroffenen Gemeinden (Art. 61a Abs. 2  
Bst. b und c BauG).